



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020 (3. Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Federführend ist das Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020
(3. Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Vom 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2020**

In **§ 18** wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den zuständigen Fachministerien, gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH zur Durchführung des „KfW-Sonderprogramms: Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau Garantien bis zur Höhe von 6 000 000 Euro für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH zu Gunsten an dem Programm teilnehmender gemeinnütziger Organisationen zu übernehmen. Diese Ausfallbürgschaften dürfen 20 % des den gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellten Kreditbetrages nicht überschreiten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Mit dem Konjunkturprogramm des Bundes vom 29. Juni 2020 wurde das in der Norm genannte Programm der Kreditanstalt von Wiederaufbau (KfW) angekündigt und befindet sich in der Umsetzung. Für Schleswig-Holstein ist eine Umsetzung spätestens zum 31. August 2020 vorgesehen. Ziel des Programms ist die Gewährung von Krediten zu günstigen Konditionen für gemeinnützige Einrichtungen, die von den bisherigen Corona/COVID-19-Hilfen nicht in erforderlichem Maß erreicht wurden und aufgrund ihrer Rechtsform und fehlender Gewinnerzielungsabsicht in der derzeitigen Lage keine Liquiditäts- und Investitionskredite in erforderlichem Umfang am Markt bekommen können. Der Erhalt der gemeinnützigen Einrichtungen ist für das Gemeinwesen von herausragender Bedeutung. Das Programm der KfW stellt die kreditgewährenden Hausbanken zu 80 % von gegebenenfalls entstehenden Ausfällen frei, den Bundesländern ist die Aufstockung der Haftungsbefreiung bis zu 100 % der Kreditsumme ausdrücklich ermöglicht worden. Damit möglichst viele gemeinnützige Einrichtungen dieses Programm nutzen können, hat das Land sich für eine Risikoübernahme von weiteren 20% entschieden (Umdruck 19/4200). Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, da die kreditgebenden Hausbanken gegenüber diesem nicht-gewerblichen Klientel äußerst restriktiv Kreditvergaben vornehmen. Mit der 100%igen Haftungsfreistellung dieses Programms verbleibt für die kreditgebenden Hausbanken kein Risiko. Für das Land Schleswig-Holstein ist ein Programmvolumen von 30 000 000 Euro vorgesehen, so dass die Ermächtigung sich auf ein durch das Land abzusicherndes Volumen von 6 000 000 Euro bezieht.

Das Programm wird auf der Grundlage der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom 11. April 2020 vergeben. Danach können Kleinbeihilfen bis zu einem Höchstbetrag von 800 000 Euro beihilfefrei gewährt werden.